

SATZUNG

über das Auswahlverfahren an der Gesamtschule Wulfen

der Stadt Dorsten

vom 22.01.82

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW 1979 S. 594), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 20.01.82 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Gesamtschule Wulfen der Stadt Dorsten ist entsprechend den Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes ab 01.10.81 Regelschule. Jeder Schüler hat die Möglichkeit, zum Besuch der Gesamtschule Wulfen der Stadt Dorsten zugelassen zu werden.

(2) Über die Zulassung der Schüler entscheidet der Schulleiter (§ 5 abs. 2 der Allgemeinen Schulordnung - ASchO -). Für die Aufnahme der Schüler in die Jahrgangsstufe 5 ist der Schulleiter an die Rahmenbedingungen dieser Satzung gebunden.

§ 2

Sofern die Zahl der Anmeldungen für die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule die Zahl der nach § 3 zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird ein Auswahlverfahren als Losverfahren nach den §§ 4 - 7 durchgeführt.

§ 3

(1) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze richtet sich nach dem vom Kultusminister festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert für die Jahrgangsstufe 5 an Gesamtschulen, multipliziert mit der Zügigkeit der Gesamtschule Wulfen.

(2) Die Zügigkeit der Gesamtschule Wulfen wird auf sieben festgelegt.

§ 4

(1) Etwa 60 % der zur Verfügung stehenden Plätze müssen mit Schülern besetzt werden, die aufgrund des Grundschulzeugnisses in den Fächern, Deutsch, Mathematik und Sachunterricht eine Durchschnittsnote von „Befriedigend“ und besser aufweisen (Gruppe A). Die übrigen Plätze sind mit Schülern zu besetzen, die in diesen Fächern die oben genannte Durchschnittsnote nicht aufweisen (Gruppe B).

(2) Erreichen die Anmeldungen bei einer Gruppe nicht die in Abs. 1 genannten Prozentzahlen, so sind die verbleibenden Plätze der anderen Gruppe zuzuordnen.

§ 5

Das Verhältnis Jungen - Mädchen soll ausgewogen sein.

§ 6

Die Gruppen nach § 4 sollen sich wie folgt zusammensetzen:

1. Die Anzahl der Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in den Stadtteilen Wulfen und Deuten haben, soll 80 % betragen.
2. Die Anzahl der Schüler mit Hauptwohnsitz in den übrigen Stadtteilen sowie außerhalb Dorstens soll 20 % betragen.

§ 7

(1) Vor Durchführung des allgemeinen Auswahlverfahrens wird über die Aufnahme sozialer Härtefälle entschieden. Die Zahl der Härtefälle soll 9 % der zur Verfügung stehenden Plätze nicht überschreiten.

(2) Die aufgrund eines sozialen Härtefalles aufgenommenen Schüler werden von den in den §§ 4 - 6 festgelegten Quoten abgezogen.

§ 8

Das Auswahlverfahren wird so rechtzeitig durchgeführt, dass den Erziehungsberechtigten der nicht aufgenommenen Schüler hinreichend Zeit bleibt, ihr Kind während der offiziellen Anmeldefristen an einer anderen Schule anzumelden.

§ 9

Die Gesamtschule Wulfen benachrichtigt die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

§ 10

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft. Sie ist erstmals für die Aufnahme in die zum Schuljahr 82/83 neu zu bildende Jahrgangsstufe 5 anzuwenden.

(2) Das bisherige Aufnahmeverfahren für die Gesamtschule Wulfen wird aufgehoben.

Dorsten, 22.01.82

**Lampen
Bürgermeister**

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 3 vom 01.02.82.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über das Auswahlverfahren an der Gesamtschule Wulfen der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.01.1982

**Lampen
Bürgermeister**

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 3 vom 01.02.1982 - Seite 18 -